

B e k a n n t m a c h u n g

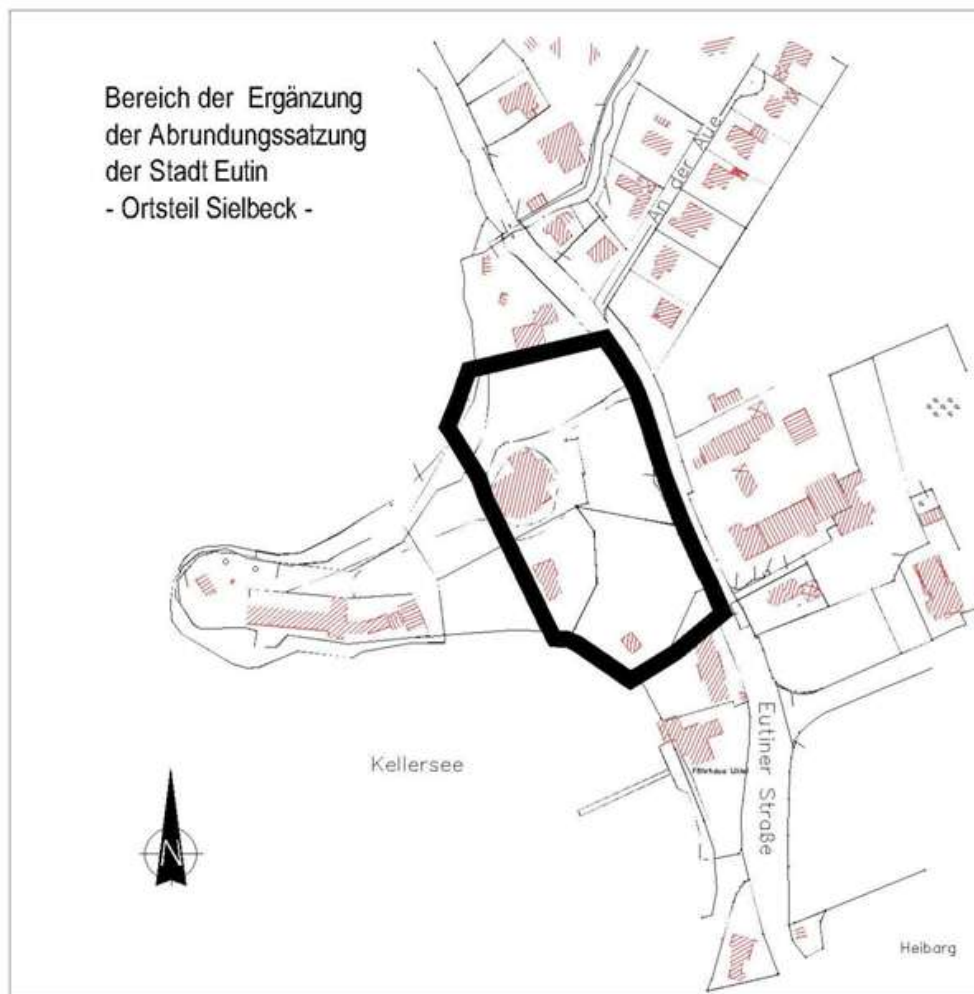
Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB des Entwurfs der 1. Änderung und Ergänzung der Abrundungssatzung der Stadt Eutin für den Ortsteil Sielbeck für das Gebiet westlich der Eutiner Straße zwischen der Eutiner Straße und dem ehemaligen virologischen Institut nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Die Stadt Eutin beabsichtigt die Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung der Abrundungssatzung der Stadt Eutin für den Ortsteil Sielbeck für das Gebiet westlich der Eutiner Straße zwischen der Eutiner Straße und dem ehemaligen virologischen Institut nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB.

Der von dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt in der Sitzung am 07.02.2013 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der vorgenannten 1. Änderung und Ergänzung der Abrundungssatzung für den Ortsteil Sielbeck und die Begründung liegen vom **04.03. bis 04.04.2013** in der Stadtverwaltung Eutin, Fachbereich Bauen, im Flur vor dem Zimmer 7, Lübecker Straße 17, 23701 Eutin, montags - donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr sowie nach Vereinbarung öffentlich aus.

Die öffentliche Auslegung ist gleichzeitig die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an der Planung gemäß § 47 f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO).

Der Geltungsbereich der 1. Änderung und Ergänzung der Abrundungssatzung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan umrandet dargestellt.



Die Bekanntmachung wird ergänzend auf der Internetseite der Stadt Eutin unter www.eutin.de veröffentlicht.

Eutin, den 13.02.2013

Stadt Eutin
- Der Bürgermeister -
gez. Klaus-Dieter Schulz
Bürgermeister